

---

ARMSFELDERSTRASSE 75 - 34537 BAD WILDUNGEN-HUNSDORF - TEL 05621 / 71 38 1  
Fax 05621/ 961912

Postanschrift:  
Markus Schön Müller, Armsfelderstrasse 75, 34537 Bad Wildungen-Hunsdorf  
e-mail: schoenborn@wiggi.de  
www.wald-kaputt.de

Hunsdorf/ Korbach, den 12.11.2015

### **Europäische Kommission**

Generaldirektion Umwelt  
Direktion D – Implementierung, Gouvernance & Semester  
ENV.D.3  
-Herrn Paul Speight

Betr. Beschwerde Az.CHAP(2013)2311 – „Hoher Keller“

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Speight!

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.10.2015, mit dem Sie unsere Beschwerde zur unionsrechtswidrigen Missachtung der Erhaltungsziele für FFH-Buchenwaldgebiete in Hessen offensichtlich abschließend beantwortet haben.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir mit einem gewissen Befremden registriert haben, dass Sie für die fachliche Bewertung der von uns vorgebrachten Beschwerde einen Zeitraum von nunmehr 27 Monaten benötigt haben. Angesichts tiefgreifender Verstöße gegen die FFH-Richtlinie Art. 6 (2) erscheint uns die Dauer des Bearbeitungsprozesses allgemein unangemessen, zumal sich dadurch im Falle von letztendlich als berechtigt zu bewertenden Beschwerdeinhalten keine Möglichkeiten zur kurz- bis mittelfristigen Unterbindung bzw. Beendigung der aufgezeigten Richtlinienverstöße bestehen und somit weitere, gravierende Verluste hinsichtlich der Natura 2000- Schutzgüter billigend in Kauf genommen werden.

Als Bürger, welche das verbrieft demokratische Recht der Beschwerdeführung auf europäischer Ebene im Sinne der gemeinschaftlichen Gesetzesvorgaben in Anspruch genommen haben, sind wir allein aufgrund der uns unangemessen erscheinenden Bearbeitungszeit von mehr als zwei Kalenderjahren von der Effizienz der Kommissionsarbeit enttäuscht.

Die Lektüre Ihrer offensichtlich abschließenden Feststellungen zu den von uns vorgetragenen Sachverhalten hat uns darüber hinaus allerdings in ungläubiges Staunen versetzt.

Die von uns in mehreren Eingaben an die Kommission formulierte Beschwerde ist offensichtlich weder inhaltlich noch fachlich ernsthaft geprüft worden:

Unsere Beschwerde bezieht sich im Wesentlichen auf das FFH-Gebiet „Hoher Keller“ (Gebietsnummer 4920-304), bzw. explizit auf ein Teilgebiet desselben („Neugesäß“).

Weitere von uns genannte und dokumentierte Beispiele entsprechender Verstöße der Hessischen Landesforstverwaltung bzw. des Eigenbetriebs Hessen-Forst gegen die FFH-Richtlinie nach Art 6 (2) beziehen sich auf das FFH-Gebiet „Dalwigker Holz“ (Gebietsnummer 4719-303) und insbesondere das FFH-Gebiet „Sackpfeife (5017-302).

Zu unserem großen Erstaunen verorten Sie diese Waldgebiete innerhalb des Nationalparks Kellerwald-Edersee (**FFH-Gebietsnummer 4819-301**), was jeglicher Grundlage entbehrt, da die genannten, den Gegenstand der Beschwerde bildenden Gebiete mit der Nationalpark-Kulisse „Kellerwald-Edersee“ rein gar nichts zu tun haben.

Weiterhin sind in der von Ihnen aufgeführten Liste der von uns angeblich genannten, von Verstößen gegen FFH-RL Art. 6 (2) betroffenen Wald-LRT die LRT 9160, 9170, und 9180 genannt, welche nicht Gegenstand der von uns geführten Beschwerde waren und sind.

Die aus Ihrer Stellungnahme abzuleitenden, groben fachlichen Fehleinschätzungen der Beschwerde-Inhalte durch die Kommission erwecken bei uns den Eindruck, dass unsere Bemühungen, einen Beitrag zur Erhaltung der Schutzgüter von Natura 2000 zu leisten, von der Kommission nicht ausreichend ernst genommen werden.

Ihr Vorschlag, die Beurteilung, ob es sich bei den aufgezeigten Sachverhalten tatsächlich um Verstöße gegen die FFH-Richtlinie handelt, ausgerechnet der die Verstöße planmäßig verursachenden Landesforstverwaltung bzw. dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu überlassen, grenzt an Ignoranz.

Wie wir ferner aus Ihren Ausführungen ableiten können, scheint es so zu sein, dass die Kommission den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten bei der fachlich-inhaltlichen Festlegung der Kriterien, die die Erhaltungszustände der Wald-LRT definieren, fast uneingeschränkter Handlungsräume gewährt. Das Gleiche gilt offensichtlich bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in den dafür eingerichteten, besonderen Schutzgebieten. Dies hat besonders in Deutschland dazu geführt, dass die Naturschutz-Standards in den meisten Natura 2000-Gebieten, die Wald-LRT beherbergen, auf unterstes Niveau gesenkt wurden und die forstliche, in der Regel naturschutzwidrige Bewirtschaftung der Gebiete somit kaum Einschränkungen erfährt. Dabei bleibt die FFH-Richtlinie vor allem bei der Sicherung der biologischen Vielfalt speziell in Wäldern, insbesondere in Buchenwäldern weitgehend unwirksam.

Angesichts der fachlich offensichtlich vollkommen verfehlten Analyse unserer Beschwerdeführung erscheint Ihre Entscheidung, unsere Beschwerde nicht weiterzuverfolgen und die „Akte zu schließen“, geradezu als ungeheuerlich. Unser Vertrauen in die Kompetenz der Generaldirektion Umwelt ist dadurch mehr als erschüttert. Wir bitten Sie, Ihren Beschluss unter fachlich seriöserer Herangehensweise neu zu überdenken.



Markus Schön Müller



Norbert Panek